

AZ.: 130.51

***Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)
vom 6. April 1998
in der Fassung vom 06. Oktober 2009***

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 6. April 1998, zuletzt geändert am 5. Oktober 2009, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Als Leistungen gelten auch
 - das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung,
 - das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von Privatfunkmeldeanlagen,
 - freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen,
 - die Überland- oder Amtshilfen.

§ 2

Kostenersatzpflichtige Leistungen

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Leistungen nicht nach den Vorschriften des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

Zum Ersatz der Kosten werden die nach § 36 des Feuerwehrgesetzes verpflichteten Personen herangezogen. Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet, bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter, bei freiwilligen Hilfeleistungen der Auftraggeber. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses nach Zeitaufwand, nach Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenersätze setzen sich zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses)
 2. den Stunden- und Kilometersätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses)
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte und Schläuche (Nr. 3 des Verzeichnisses).
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten.

Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Kostenpflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 20 % berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Kostenersatzpflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Lauterbach, den 6. Oktober 2009

gez. Norbert Swoboda
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

***Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach
- Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung -
vom 6. April 1998***

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

1.	Personalkosten	
1.1	je ausgerücktem Feuerwehrmann pro Stunde	16,00 €
	bei Amtshilfe	10,00 €
1.2	je ausgerücktem Feuerwehrmann pro Stunde mit Schmutzzulage	19,00 €
	bei Amtshilfe	13,00 €
1.3	je angetretenem, jedoch nicht zum Einsatz ausgerücktem Feuerwehrmann	16,00 €
	bei Amtshilfe	10,00 €
1.4	je angefordertem Feuerwehrmann für Feuersicherheitsdienst und bei Brandwache	10,00 €
	bei Amtshilfe	8,00 €
1.5	Pauschale bei mutwilligem Alarm (Sach- und Personalkosten)	400,00 €
1.6	bei Fehlalarm	nach Ziffer 1.1 bis 1.3
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	je Kilometer für das eingesetzte Fahrzeug	2,00 €
2.2	je Einsatzstunde	
2.2.1	LF 16 (Löschfahrzeug)	40,00 €
2.2.2	TLF 8 (Tanklöschfahrzeug)	30,00 €
2.2.3	Mannschaftstransportwagen	10,00 €
3.	Einsatz von Geräten und Schläuchen je Betriebsstunde	
3.1	TS 8 transportabel (Tragkraftspritze)	12,50 €
3.2	Stromaggregat transportabel	12,50 €
3.3	Tauchpumpe	12,50 €
3.4	Wassersauger	12,50 €
3.5	sonstige motorbetriebene Geräte je Einsatz und Tag	12,50 €
3.6	Atemschutzgerät	25,00 €
3.7	ausgelegte Schläuche je lfd.m	
3.7.1	Saugschläuche	1,00 €
3.7.2	Druckschläuche	0,50 €